



Prüfungsordnung Kompaktstudium Verhandlungsmanagement

Verabschiedet durch:

Prüfungsausschuss der EBS Executive School, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNIS.....	4
§5 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT.....	5
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG.....	6



Präambel

In und zwischen Unternehmen finden täglich unzählige Verhandlungen statt. Mit dem Kompaktstudium Verhandlungsmanagement, das als Präsenzstudium konzipiert ist, ermöglicht die EBS Executive School einen nachhaltigen Kompetenzaufbau für ein strukturiertes Vorgehen in Verhandlungen basierend auf einem prozesshaften Verständnis des Geschehens.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Kompaktstudium Verhandlungsmanagement steht folgenden Bewerbern offen:
1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Psychologie, Geistes- und Sozialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Verwaltungs-wissenschaften.
 2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:
 - ✓ Personen aus Institutionen und Unternehmen, die Verhandlungen und Verhandlungsmanagement in ihrer Institution verbessern und prozesshaft optimieren bzw. aufsetzen möchten,
 - ✓ Leiter und Mitarbeiter von Unternehmensabteilungen und -bereichen, für die Verhandlungen expliziter oder impliziter Bestandteil ihrer Stellenbeschreibung ist und von denen optimale Verhandlungsergebnisse erwartet werden,
 - ✓ Rechtsanwälte, Richter, Steuerberater, Sachverständige, Unternehmensberater, Human Resource Manager, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und weitere Führungskräfte, die ohne gute Verhandlungsergebnisse in ihrem beruflichen Umfeld nicht bestehen können und ein Interesse an gutem Verhandlungsmanagement in ihrem Umfeld haben,
 - ✓ Freie Finanzdienstleister und Führungs(nachwuchs)kräfte und Fachkräfte von Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsunternehmen, die ihre Kunden bei der Vermögensanlage und -übertragung begleiten,
 - ✓ Personen, die Interesse am Thema alternative Streitbeilegungsverfahren haben und in diesen erfolgreich verhandeln möchten
- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.



- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Intensivstudium Verhandlungsmanagement entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte inklusive Prüfungsleistungen werden in einem 6-tägigen Präsenzstudium vermittelt.
- (2) Das Kompaktstudium Verhandlungsmanagement umfasst folgende Inhalte:
 - / Grundlagen effizienten Verhandeln und Überblick über unterschiedliche Verhandlungsstile.
 - / Psychologische Aspekte der Kommunikation / Rahmenbedingungen von Verhandlungen.
 - / Das Handwerkszeug des Verhandeln.
 - / Umgang mit schwierigen Verhandlungssituationen.
 - / Kompetenz in Sondersituationen.
 - / Selbstreflexion und Bewertung der eigenen Verhandlungsposition.

§3 Leistungsnachweise

- (1) Im Kompaktstudium Verhandlungsmanagement sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Schriftliche Prüfungsleistung in Form einer 60-minütigen Klausur.
 2. Praktische Prüfung in Form einer Verhandlung inklusive einer Verhandlungsvorbereitungsskizze.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsergebnis

- (1) Das Kompaktstudium Verhandlungsmanagement ist bestanden, wenn:



- ✓ in der Prüfungsleistung gem. §3 Absatz 1 Nr. 1 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird und
 - ✓ in der Prüfungsleistung „Praktische Prüfung“ gem. §3 Absatz 1 Nr. 2 sowohl in der „Verhandlung“ als auch für die „Verhandlungsskizze“ mindestens jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird. Die Note der „Praktischen Prüfung“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der „Verhandlung“ und der „Verhandlungsskizze“. Ist eine dieser beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, müssen beide Teile wiederholt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende **Gewichtungsfaktoren**:
- ✓ Klausur: 1/3
 - ✓ Praktische Prüfung: 2/3
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§5 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Negotiator (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt gem. §13 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen als nicht bestanden, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Prüfungsrücktritt ohne triftige Gründe erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitrahmens eingereicht wird. Triftige Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und solche, die eine persönliche, außergewöhnliche Härte begründen.
- (2) Bei vorgetragener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gem. §13 Absatz 4 ABPO eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unaufgefordert und unverzüglich



einzureichen unter Angabe der Prüfungsleistung, für die ein Prüfungsrücktritt beantragt wird.

- (3) Gemäß §13 Absatz 5 ABPO muss die Vorstellung bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt oder einer in einem Krankenhaus angestellten Ärztin oder einem in einem Krankenhaus angestellten Arzt im In- oder Ausland spätestens am Prüfungstag erfolgen. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt nur dann als erbracht, wenn die Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorliegt. Zur Fristwahrung wird die Übersendung per E-Mail akzeptiert. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Prüfung mitgerechnet. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit wird nicht anerkannt.

§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende des Kompaktstudiums Verhandlungsmanagement ab dem 6. Jahrgang.